▶ Wiedereinsetzung

Anwalt muss falsche Rechtsmittelbelehrung des Gerichts erkennen

| Fristversäumnisse gehen zulasten des Anwalts, wenn das Gericht eine völlig falsche Rechtsmittelbelehrung erteilt hat (BGH 25.11.20, XII ZB 256/20, Abruf-Nr. 219831). |

IHR PLUS IM NETZ
ak.iww.de
Abruf-Nr. 219831

Fehlendes Anwaltsverschulden wird vermutet, wenn eine gerichtliche Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist (§ 233 ZPO). Ein Anwalt darf auch grundsätzlich auf die Richtigkeit der gerichtlichen Belehrung vertrauen. Dennoch muss er nicht ansatzweise nachvollziehbare und offensichtliche Fehler in einer gerichtlichen Belehrung erkennen und darauf reagieren. Denn mit der Übernahme eines Mandats nimmt der Anwalt auch die dazugehörige umfassende verfahrensrechtliche Sachkunde für sich in Anspruch. Im vorliegenden Fall hatte das OLG in einer familiengerichtlichen Entscheidung die falsche Rechtsbehelfsbelehrung „Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar" beigefügt. Der Anwalt hätte hier wissen müssen, dass im Streitfall durchaus eine Rechtsbeschwerde zulässig war.

MERKE | § 117 FamFG regelt die Rechtsmittelmöglichkeiten in familiengerichtlichen Streitigkeiten. Die Vorschrift verweist vor allem auf die Rechtsmittelvorschriften der §§ 514 ff. ZPO, die entsprechend für Familienstreitsachen gelten. Die Kenntnis dieser Bestimmungen gehört zum unabdingbaren Grundwissen eines Anwalts, zumal gerade § 117 FamFG eine zentrale Bedeutung einnimmt.

Im Familienrecht muss der Anwalt § 117 FamG i. V. m. §§ 514 ff. ZPO kennen

▶ Wiedereinsetzung

Arbeitsanweisung „rettet" Schriftsatz ohne Unterschrift

| Auch wenn ein Anwaltsverschulden nicht ganz ausgeschlossen werden kann, kann es Wiedereinsetzung geben (BGH 28.1.21, III ZB 86/19, Abruf-Nr. 220783). Das ist der Fall, wenn ein nicht unterschriebener Schriftsatz verschickt wird, obwohl die klare Arbeitsanweisung besteht, dass die Ausgangspost auf ihre Unterschrift hin zu prüfen ist. |

IHR PLUS IM NETZ
ak.iww.de
Abruf-Nr. 220783

Immer wieder müssen Gerichte beurteilen, ob eine versäumte Frist auf einen Anwaltsfehler zurückgeht oder nicht. Im vorliegenden Fall sah das Berufungsgericht einen solchen Fehler darin, dass die Berufungsbegründung direkt in die Post und nicht zuerst zur Unterzeichnung an den Anwalt gelangte. Dessen Rechtsbeschwerde aber hatte Erfolg. Denn nach dem BGH sei hier zwar ein Anwaltsverschulden nicht komplett auszuschließen. Jedoch sei in der Kanzlei durch eine allgemeine Arbeitsanweisung dafür gesorgt worden, dass bei normalem Lauf der Dinge Fristen mit Sicherheit gewahrt worden wären.

PRAXISTIPP | Die Entscheidung zeigt einmal mehr, wie dokumentierte Arbeitsanweisungen in Ihrer Kanzlei wirken und einen Antrag auf Wiedereinsetzung stützen können (Musterformulierung unter ak.iww.de, Abruf-Nr. 42249377). Sie dürfen die Unterschriftenkontrolle in diesem Fall zuverlässigen Bürokräften überlassen (vgl. BGH 1.6.06, III ZB 124/05). Missachten diese die Kontrolle, ist ein Anwaltsversehen hinsichtlich der Unterzeichnung zu verneinen.

DOWNLOAD
Abruf-Nr. 42249377
Arbeitsanweisung